

*Abhandlungen*

Monika Simmler, St. Gallen\*

# Einsicht der Medien in Strafbefehle – Zur Reichweite des [Art. 69 Abs. 2 StPO](#)

## Inhaltsübersicht

### I. Ausgangslage: Nichtöffentlichkeit des Strafbefehlsverfahrens

### II. Praxis in den Kantonen

1. Erstinformation der Medien
2. Modalitäten und Zeitpunkt der Einsicht
3. Kantonale Rechtsgrundlagen

### III. Anspruch der Medien auf Einsichtnahme

1. Zeitliche Wirkung des Art. 69 Abs. 2 StPO
2. Art. 69 Abs. 2 StPO als Anspruch im Rahmen der Einsprachefrist
3. Synthese: Einsicht vor, während und nach der Einsprachefrist

### IV. Umfang, Beschränkung und Modalitäten der Einsichtnahme

### V. Fazit

## I. Ausgangslage: Nichtöffentlichkeit des Strafbefehlsverfahrens

Der grundrechtliche Anspruch der Öffentlichkeit der Justiz erfährt in Bezug auf die Strafrechtspflege in [Art. 69 ff. StPO](#) eine gesetzliche Konkretisierung.<sup>1</sup> Während gemäss [Art. 69 Abs. 1 StPO](#) Gerichtsverhandlungen sowie mündliche Urteilseröffnungen öffentlich sind, ist das Strafbefehlsverfahren in Abs. 3 lit. d derselben Bestimmung...

**Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.**

[Abonnieren ↗](#)[Kaufen ↗](#)

🔑 Login